

## Mustervorlage: Antrag auf Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Quelle: A. Spaniol  
„Erfolgreich selbständig im Handwerk“  
Holzmann Buchverlag, 2. Auflage, 2009

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

# Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Nach der Handwerksordnung (HwO) ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen und Personengesellschaften gestattet. Anbei ein Antragsmuster zur Eintragung. Es gibt Ihnen einen Überblick, welche Informationen die Handwerkskammer von Ihnen benötigt.

**An die  
Handwerkskammer**

\_\_\_\_\_

## **Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung (HwO))**

für das zulassungspflichtige Handwerk \_\_\_\_\_  
ggf. beschränkt auf die wesentliche(n) Teiltätigkeit(en) \_\_\_\_\_

### **I. Personalien**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

### **II. Berufsausbildung (Bitte entsprechend ankreuzen und ausfüllen!)**

(1) Haben Sie eine Berufsausbildung erhalten?

Nein  Ja, von/bis \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

(2) Haben Sie eine Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung im Zielhandwerk, in einem mit dem Zielhandwerk verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem Zielhandwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden?

Nein  Ja, am \_\_\_\_\_ Handwerk/Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

(Beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses ist beizufügen!)

### III. Berufliche Tätigkeit

(1) Welche beruflichen Tätigkeiten können Sie im Zielhandwerk, in einem mit dem Zielhandwerk verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem Zielhandwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen?

von/bis im Betrieb \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Daten angeben und entsprechende Unterlagen beifügen!)

(2) davon in leitender Stellung<sup>(1)</sup>

von/bis \_\_\_\_\_ in der Funktion als \_\_\_\_\_

(Bitte durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder sonstige geeignete Unterlagen belegen.)

(3) Sonstige berufliche Tätigkeiten:

a) Waren Sie schon einmal selbstständig tätig?

Nein  Ja, wann/wo (Unternehmen/Branche) \_\_\_\_\_

b) Haben Sie bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, in der Sie betriebswirtschaftliche, kaufmännische und/oder rechtliche Kenntnisse erworben haben?

Nein  Ja, folgende: \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Angaben machen.)

### IV. Allgemeine Angaben

(1) Wo soll der Handwerksbetrieb errichtet oder die Betriebsleitung übernommen werden?

\_\_\_\_\_

(Anschrift)

(2) Falls der Betrieb nicht neu errichtet wird, Angabe des Namens und Wohnortes des bisherigen Betriebsinhabers:

\_\_\_\_\_

(3) War der bisherige Betriebsinhaber mit seinem Betrieb in das Handelsregister eingetragen?

Nein  Ja

(4) Zu welchem Termin ist die Errichtung des Betriebes bzw. die Übernahme des Betriebes oder der Betriebsleitung beabsichtigt?

\_\_\_\_\_

(5) Handelt es sich bei der in Aussicht genommenen beruflichen Tätigkeit um einen handwerklichen Nebenbetrieb<sup>(2)</sup> oder um einen Hilfsbetrieb im Sinne des § 3 HwO?

Nein  Ja, folgende: \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Angaben machen.)

### **Erklärung:**

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind, und dass ich ein Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung über diesen Antrag unabhängig von der Entscheidung gebührenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

<sup>(1)</sup> Eine leitende Stellung ist nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

<sup>(2)</sup> Für handwerkliche Nebenbetriebe, die nur in einem unerheblichen Umfang ausgeübt werden (§ 3 Abs. 2 HwO) sowie generell für Hilfsbetriebe i. S. d. § 3 Abs. 3 HwO benötigen Sie keine Ausübungs- oder sonstige Zulassungsberechtigung. Diese Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden.

### **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO**

Nach der Handwerksordnung ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Die Voraussetzungen zur Eintragung sind im Handwerk regelmäßig durch den Nachweis einer Meisterprüfung erbracht. Allerdings können auch gleichwertige Bildungsabschlüsse anerkannt werden, z. B. von Ingenieuren, Technikern oder Industriemeistern. Daneben besteht die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes, z. B. bei Unzumutbarkeit, die Meisterprüfung abzulegen. Daneben muss der Nachweis meisterlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht sein.

Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Novelle zur Handwerksordnung kann eine so genannte Ausübungsberechtigung erteilt werden. § 7 b HwO hat folgenden Wortlaut:

- (1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nr. 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer
1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
  2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Tätigkeit. Eine leitende Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortlich Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
  3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

- (1a) Die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.
- (2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.

### **Nachweise von Beschäftigungszeiten**

Beschäftigungszeiten sind durch Vorlage von Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnissen zu belegen.

### **Nachweise über eine leitende Position**

Leitend bedeutet, dass dem Antragsteller eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse für ein gesamtes Unternehmen oder einen wesentlichen Betriebsteil übertragen waren. Der Nachweis kann vorwiegend durch Arbeitszeugnisse und/oder Stellenbeschreibungen erbracht werden. Ein brauchbares Indiz kann auch die frühere Entlohnung sein. Insoweit wären Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Nachstehend einige Beispiele für das Ausüben einer leitenden Tätigkeit:

- Verantwortlicher Mitarbeiter im Familienunternehmen in den Bereichen Warenein- und Verkauf, Kalkulation, Rechnungs- und Angebotswesen, Mitarbeiterführung, Logistik;
- Erste Kraft mit Vertretung des Inhabers/Geschäftsführers;
- Zuständigkeiten in der Materialbestellung, Aufsicht über Mitarbeiter und Auszubildende
- Eigenverantwortliche Abwicklung von Projekten mit Angebotserstellung, Kalkulation und Rechnungswesen;
- Fortführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit entsprechender (verantwortlicher) Aufgabenzuweisung durch Gesellschaftsvertrag;
- Leitung eines bestimmten Betriebsteiles (z. B. im Friseurhandwerk Herrensalon, Damensalon);
- Vorarbeiterstellung/Kolonnenführer;
- Vorarbeiterstellung mit Baustellenleitung und Mitarbeiterführung;
- Gesellschafterstellung mit entsprechender Verantwortung.